

Satzung
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen und der Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10 vom 30.05.2015, S. 150)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald am 18.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Höhe der Aufwandsentschädigung

- 1) Die im Feuerwehrwesen ehrenamtlich Tätigen haben nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf eine mtl. Aufwandsentschädigung wie folgt:

a) Der Stadtbrandmeister	160,00 €
b) Der Vertreter des Stadtbrandmeisters	80,00 €
c) Der Fahrzeug- und Gerätewart	110,00 €
d) Der Atemschutzgerätewart	50,00 €
e) Der Sicherheitsbeauftragte	30,00 €

- 2) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

- 3) Ansprüche auf Aufwandsentschädigung sind nicht übertragbar.

§ 2
Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen

- 1) Ist der Stadtbrandmeister ununterbrochen länger als drei Monate verhindert seine Funktion wahrzunehmen, entfällt mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats die Zahlung der Aufwandsentschädigung; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Nimmt der stellv. Stadtbrandmeister die Dienstgeschäfte des Stadtbrandmeisters ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, erhöht sich die Aufwandsentschädigung um die Höhe des Unterschiedsbetrags der Entschädigung des Vertretenen und seiner eigenen.

- 2) Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung sonstiger ehrenamtlicher Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger.

§ 3 Entschädigungsansprüche

- 1) Für die Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz des Verdienstausfalls bzw. Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen, Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sowie für die Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche gelten §§ 32 und 33 NBrandSchG in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Höchstbetrag des gem. § 33 Abs. 2 u. 4 NBrandSchG zu erstattenden Verdienstausfalls wird auf höchstens 20,00 € je Stunde, begrenzt auf 8 Stunden pro Tag, festgesetzt.
- 3) Bei Dienstreisen außerhalb der Stadt Dissen aTW werden Reisekostenvergütungen nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Dienstreisen wird die Kilometerentschädigung gewährt, die die Stadt für die Benutzung privateigener Pkw für dienstliche Zwecke zahlt. Dienstfahrzeuge sind vorrangig zu benutzen.

§ 4 Abgeltung von Auslagen

Neben den nach § 1 gewährten Entschädigungen besteht grundsätzlich kein weiterer Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlicher Auslagen).

§ 5 Sonstige Entschädigungen

Den aktiven Feuerwehrmitgliedern, die von der Feuerwehr als Fahrer eingesetzt werden, kann für den nicht berufsbedingten Erwerb des Führerscheins der Klasse C bzw. CE ein Zuschuss auf Antrag gezahlt werden. Die Feuerwehrmitglieder haben sich für 5 Jahre in der Feuerwehr zu verpflichten. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Zuschuss verringert sich um je 1/5 je geleistetem Dienstjahr bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dissen aTW.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.